

Bebauungsplan Nr. 104 "Am Hüttenplatz" – Teilaufhebung Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Nds. Rechtsvereinfachungsgesetz 1989 vom 10. Sept. 1989 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 104... (Teilaufhebung) bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 25.06.90



gez. HAHN
Bürgermeister

gez. FELDMANN
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.03.88 die Einleitung des Teilaufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr 104 beschlossen. Der Beschluß ist gemäß § 2 Abs 1 BauGB am 11.04.88 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 25.06.90

gez. FELDMANN
Stadtdirektor I.V.

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte Flur, Vergrößerung 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am Az

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Der Entwurf ~~der Änderung³⁾~~ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge., den 25.06.90

Knieriem
Knieriem

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.03.88 der Teilaufhebung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.07.88 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung³⁾~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.07.88 bis 12.08.88 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.⁵⁾

Neustadt a. Rbge., den 25.06.90

gez. FELDMANN
Stadtdirektor I.V.

~~Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der ... Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.⁵⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.~~

~~Neustadt a. Rbge., den~~

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.04.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 25.06.90

gez. FELDMANN
Stadtdirektor i.V.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Hannover am 02.07.90 angezeigt worden.

Der Landkreis Hannover hat am 10.08.90 (Az. 606172 - 11/23 - 104) erklärt, daß er keine ~~teilweise die~~ Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, ~~und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben behebbar sind.~~

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

(Siegel)

gez. LEHMBERG

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.⁶⁾

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 20.09.90 im Amtsblatt ^{für den Landkreis} Hannover, Nr. 38 erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 20.09.90 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 02.10.90

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Stadtdirektor
i.A. gez. SPENNES

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde.

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung

3) Nichtzutreffendes streichen

6) Nur falls erforderlich